

ANLAGE: 1 BMW **Radtyp: RX 224**
 Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG

Seite: 1 von 5
 Stand: 24.03.1997

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 15
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 120/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
0931149	RX 224	09 23 490 Ø72.5	72,5	Leichtmetall	685	1985	30/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : BMW / 0005

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 29 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **BMW 5ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
5/H	E700, E700/1	83 - 141	195/65R15	nicht Touring; 12H; 51G; 668	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			205/65R15-94	12H; 51J	
			225/60R15-95	11A; 12A; 22I	
		83 - 210	205/65R15	12H; 51G	
			225/60R15	10N; 11A; 12A; 22I; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 518 BIS 535**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 5 BMW 5/1	8339/2	66 - 135	195/65R15-90	11A; 24M; 668	TYP "BMW 5/1" zulässig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			205/60R15-89	11A; 22B; 24M	
			225/50R15-90	11A; 21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 24D; 57F; 57N	
BMW 5/1	8339/3, 8339/4	136 - 160	225/50R15-90	11A; 21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 24D; 57F; 57N	
BMW 5/1	8339/3, 8339/4	63 - 135	195/65R15-90	11A; 24M; 668	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			205/60R15-89	11A; 22B; 24M	
			225/50R15-90	11A; 21M; 22B; 24D; 24J; 54A; 691	
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 24D; 57F; 57N	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 628 CSI bis M635 CSI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 6 CS/1	9892/1	210	205/65R15	10N; 51G	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			225/50R15	11A; 54A; 631	
			225/60R15	10N; 51G	
			235/55R15	11A; 22B; 22H; 24M; 57F; 57N; 631	
BMW 6 CS/1	9892/1	135 - 160	205/65R15-93	11A; 22B	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			225/50R15-90	11A; 22B; 24J; 54A	
			225/60R15-95	11A; 22B; 24J	
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 24M; 57F; 57N	
BMW 6 CS/1	9892/2	191 - 210	205/65R15	10N; 51G	nur "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			225/60R15	10N; 51G	
BMW 6 CS/1	9892/2	135 - 160	205/65R15-93	11A; 22B	ohne "M"-Technik Serienm.; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			225/60R15-95	11A; 22B	
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 24M; 57F; 57N	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 7ER REIHE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7/1	E296, E296/1	138 - 162	205/65R15	10N; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P; BDQ
		138 - 220	225/60R15	10N; 51G	
			225/60R15	631	
			235/55R15	Nur bis 1275kg zul. Achslast; 11A; 22B; 631; 691	

Verkaufsbezeichnung: **BMW 725 BIS 745**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BMW 7	A284, A284/1	110 - 185	205/65R15-93	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 722; 73C; 74A; 74P
			225/60R15-95	11A; 22B; 365	
			235/55R15-95	11A; 22B; 22H; 365	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12H) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm auftragen, an der Hinterachse ist möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 1 BMW

Radtyp: RX 224

Seite: 4 von 5

Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG

Stand: 24.03.1997

51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße (ausgenommen M+S-Größe) nicht unterschritten wird.

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.

57N) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	225/50R15
Hinterachse:	235/55R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Die Kombination ist an Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) nicht zulässig.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig: BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

668) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	WT 11 mit Geschw.-symbol T, H
CONTINENTAL	alle mit Geschw.-kategorie V, ZR alle M+S
DUNLOP	SP SPORT D8 M2 mit Geschw.-kategorie H, V, ZR
FIRESTONE	alle mit Geschw.-kategorie H, V, ZR
FULDA	alle mit Geschw.-kategorie V, ZR Kristall 4, Kristal 3000
GOODYEAR	EAGLE NCT, EAGLE NCT 2, EAGLE GW
KLEBER	C651 H/V/W
PIRELLI	P600, P2000, P4000, Winter Performance
MICHELIN	MXV2, MXV3A
UNIROYAL	alle mit Geschw.-kategorie H, V, ZR MS*plus 3, MS*plus 44
YOKOHAMA	A509, S760, S480(M+S)

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 1 BMW

Radtyp: RX 224

Seite: 5 von 5

Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG

Stand: 24.03.1997

-
- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebengewichte angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- BDQ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 324 mm (Dicke 30mm) an der Vorderachse nicht zulässig.